



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln
Prüfungstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Tüffers
Rauchstraße 26

D-10787 Berlin

vorab per Telefax: 030/ 72 61 -260

Ihr Zeichen
LGS 3 - 6985/814/800

Unser Aktenzeichen
2007/10194/10-st

Datum
12.06.2007

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] ./. Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kollege Tüffers,

in o.g. Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Dipl.Wirtschaf. Ing. [REDACTED] anwaltlich vertreten (Vollmacht anbei).

Uns liegt der bisherige Schriftverkehr, insbesondere Ihr Schreiben vom 29.05.2007 vor. Ihre dort vertretende Rechtsansicht betreffend der Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle hinter dem Komma und damit die Ermittlung der Gesamtnote hält u.E. einer gerichtliche Kontrolle nicht stand.

Wir erlauben uns insoweit auf die hier einschlägige Entscheidung des BVerwG, Beschl. V. 20.11.1979; Az.: 7 B 236.79, zu verweisen. Hiernach darf bei der rechnerischen Ermittlung der Abschlussnote die zweite Dezimalstelle nur dann durch ein Aufrunden der dritten Dezimalstelle gebildet werden, wenn die Befugnis hierzu rechtssatzmäßig in der Prüfungsordnung geregelt ist.

4,08
4,008

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf-Dieter Blancbois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98



Dies ist jedoch nach unserem Kenntnisstand in der Prüfungsordnung WP nicht der Fall, sodass es betreffend der Notenbildung u.E. keinen ernsthaften Diskussionsbedarf geben dürfte.

Aus den Gründen Ihres Schreibens vom 29.05.2007 auf der Seite 2 oben ist unsere Mandantschaft jedoch geneigt einer vergleichweisen Regelung näher zu treten, obwohl nach unserer vorläufigen Einschätzung nicht unerhebliche Bedenken hinsichtlich des Prüfungsverfahrens in formeller Hinsicht bestehen und darüber hinaus Bewertungsfehler zu konstatieren sind.

Der Unterzeichner würde Sie aus diesem Grund gerne kommenden Donnerstagvormittag oder Freitagnachmittag persönlich/telefonisch kontaktieren.

Für eine kurze Bestätigung des Telefontermins bedanken wir uns schon jetzt und verbleiben

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Stark
Rechtsanwalt



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln
Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Bauch
Rauchstraße 26

D-10787 Berlin

per Telefax: 030/ 72 61 -260

Ihr Zeichen
LGS 3 - 6985/814/800

Unser Aktenzeichen
2007/10194/10-st

Datum
12.06.2007

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] / Wirtschaftsprüferkammer

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf-Dieter Blanchois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit danken wir für Ihre prompte Rückäußerung vom heutigen Tage.

Wir schlagen als telefonischen Besprechungstermin

Freitag, den 22.06.2007

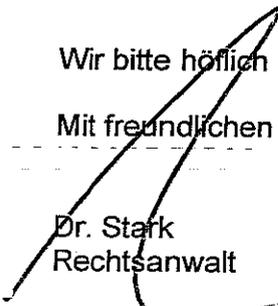
zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr, alternativ hierzu,

Montag, den 25.06.2007

zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr vor.

Wir bitten höflich um kurze Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stark
Rechtsanwalt

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig

PRÜFUNGSSTELLE FÜR DAS WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSEXAMEN
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstr. 26, 10787 Berlin

Per Telefax: 0221 - 27 24 777

DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN
Herrn RA Dr. Ralf Stark
Breite Straße 147 - 151
50667 Köln

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-216
Telefax 030/72 61 61-260
E-Mail admin@wpk.de
www.wpk.de

12. Juni 2007
RA Christian Bauch
Durchwahl: 216
LGS 3 - 6985/797/800
- bitte stets angeben -

StB Dipl.-Wirtsch. Ing. [REDACTED] Prüfung als Wirtschaftsprüfer 2. Halbjahr 2004
Ihr Schreiben vom 12. Juni 2007 – Ihr Zeichen: 2007/10194/10-st

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben, das wir per Telefax erhalten haben.

Für eine telefonische Erörterung der Angelegenheit stehen wir grundsätzlich zur Verfügung. Der Leiter der Prüfungsstelle, Herr RA Henning Tüffers, wird jedoch erst ab Ende der 25. Kalenderwoche wieder im Büro sein. Wir möchten Sie daher bitten, uns einen neuen Terminvorschlag (mit Alternativtermin) zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



RA Christian Bauch
Referatsleiter



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln
Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Tüffers
Rauchstraße 26

D-10787 Berlin

per Telefax: 030/ 72 61 61 -260

Ihr Zeichen
LGS 3 - 6985/814/800

Unser Aktenzeichen
2007/10194/10-st

Datum
27.06.2007

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] ./. Wirtschaftsprüferkammer

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf Dieter Blanchois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Michael Liefert
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kollege Tüffers,

in o.g. Angelegenheit kommen wir zurück auf unsere ausführliche telefonische Besprechung vom heutigen Tage. Wie Ihnen bereits fermündlich dargelegt sehen wir im vorliegenden Fall keinen wesentlichen Unterschied zu der Fallgestaltung, welche die Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1979 war.

Vor diesem Hintergrund sehen wir im Grunde einer gerichtlichen Auseinandersetzung gelassen entgegen. Andererseits ist die zu erwartende lange Zeitdauer des gerichtlichen Verfahrens für unsere Mandantschaft naturgemäß sehr nachteilig. Aus diesem Grund wären wir bereit einen Vergleich zu folgenden Konditionen abzuschließen:

- Aufhebung der Prüfungsentscheidung (wie von Ihnen vorgeschlagen)
- Rücknahme des Widerspruchs (wie von Ihnen vorgeschlagen)
- Kostenregelung (wie von Ihnen vorgeschlagen)

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



- Verzicht auf Schadenersatzansprüche (wie von Ihnen vorgeschlagen)
- das Fach Prüfungswesen wird mit der Note 4,00 und damit als bestanden bewertet
- Ergänzungsprüfung nur im Fach Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre
- Meldung zur Prüfung spätestens in 2 Jahren nach Wirksamwerden des Vergleiches

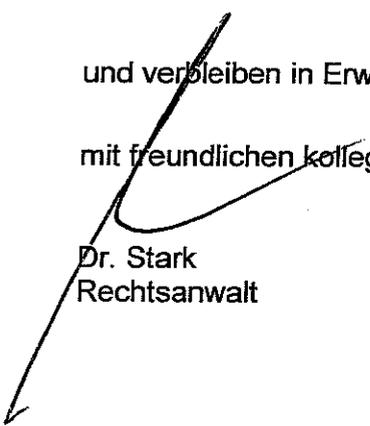
Wir bitten insoweit höflich um Rückäußerung bis zum

10.07.2007

und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Replik

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Stark
Rechtsanwalt



PRÜFUNGSSTELLE FÜR DAS WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSEXAMEN
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstr. 26, 10787 Berlin

Herrn
RA Dr. Ralf Stark
Dr. Stark · Niedeggen & Kollegen
Breite Straße 147-151
50667 Köln

Fristnot.	27.07.07		Mdt.
RA	EINGEGANGEN		
SB	09. Juli 2007		Kennzeich- nahme
Vert.:	Dr. Stark & Kollegen		teris- tisch
	Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater		(Praktik)
Rück- sprache:	z.d.A.	per Fax	Zahlung getätigt Bedienung

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-216
Telefax 030/72 61 61-260
E-Mail kontakt@wpk.de
www.wpk.de

6. Juli 2007
RA Henning Tüffers
Durchwahl: 188
LGS 3 - 6985/814/800
- bitte stets angeben -

Prüfung als Wirtschaftsprüfer 2. Halbjahr 2004
hier: Herr StB Dipl.-Wirtsch. Ing. [REDACTED]
Ihr Telefax vom 27. Juni 2007 – Ihr Zeichen: 2007/10194/10-st

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

in vorbezeichneter Angelegenheit dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir bereit sind, den Vergleich mit Herrn [REDACTED] abweichend von unserem Vorschlag vom 29. Mai 2007 unter der Bedingung abzuschließen, dass Ihr Mandant sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens des Vergleichs zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden kann.

Ihrem weitergehenden Vorschlag, „das Fach Prüfungswesen mit der Note 4,00 und damit als bestanden zu bewerten“, können wir nicht entsprechen. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass wir mit unserem Vergleichsvorschlag, auf den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine Ergänzungsprüfung abzulegen, einem hilfsweise von Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 9. Februar 2005 (**Anlage**) gestellten Antrag zu entsprechen bereit sind.

Für Ihre Rückäußerung, ob Herr [REDACTED] unter den vorstehend aufgezeigten Bedingungen nunmehr bereit ist, unseren Vergleichsvorschlag anzunehmen, wären wir Ihnen sehr verbunden.

Ihrer Stellungnahme sehen wir bis spätestens zum **27. Juli 2007** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



RA Henning Tüffers
Leiter der Prüfungsstelle

Anlage



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln
Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Tüffers
Rauchstraße 26

D-10787 Berlin

per Telefax: 030/ 72 61 61 -260

Ihr Zeichen
LGS 3 - 6985/814/800

Unser Aktenzeichen
2007/10194/10-st

Datum
20.07.2007

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] ./. Wirtschaftsprüferkammer

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf Dieter Blanchois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Michael Liefert
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 06.07.2007. Da sich unsere Mandantschaft im Urlaub befindet konnten wir den Vorgang bis heute mit unserer Mandantschaft noch nicht abschließend besprechen. Vor dem Hintergrund, dass nunmehr auch der Unterzeichner und alleinige Sachbearbeiter vom morgigen Tage an bis zum 16.08.2007 in seinem Jahresurlaub weilt, bitten wir um stillschweigende Fristverlängerung bis zum

31.08.2007.

Wir werden sodann zu Ihrem Vergleichsvorschlag abschließend Stellung nehmen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen


Dr. Stark
Rechtsanwalt

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig

DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln
Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Tüffers
Rauchstraße 26

D-10787 Berlin

per Telefax: 030/ 72 61 61 -260

Ihr Zeichen
LGS 3 - 6985/814/800

Unser Aktenzeichen
2007/10194/10-st

Datum
20.08.2007

Rechtsangelegenheit
[REDACTED] ./. Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kollege Tüffers,

in o.g. Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 06.07.2007. Wir haben hier zwischenzeitlich Rücksprache mit unserer Mandantschaft gehalten und können Ihren modifizierten Vergleichsvorschlag in dieser Form nicht akzeptieren. Der kardinale Gesichtspunkt für unsere Mandantschaft ist nach wie vor, dass das Fach Prüfungswesen mit der Note 4,0 und damit als bestanden bewertet wird.

Sollte es hier bei Ihrer ablehnenden Entscheidung verbleiben, bitten wir höflich und

zeitnah

um den Erlass des Widerspruchsbescheides, damit die Angelegenheit einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf Dieter Blancbois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Michael Liefert
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig

ANLAGE
DR. STARK & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE • WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER
WIDERSPRUCHSKOMMISSION
BEI DER PRÜFUNGSSTELLE FÜR DAS WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSEXAMEN
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstr. 26, 10787 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ralf Stark
Breite Straße 147 - 151
50667 Köln

RA	EINGEGANGEN		Mdt.	
SB	22. Aug. 2007		Kenntnis- nahme	
Verf.:	Dr. Stark & Kollegen			
	Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater		Tele- telefonat	
Rück- sprache	z.d.A.	per Fax	Zahlung	getäll. Bedienung

24.09.07

Die Vorsitzende

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-216
Telefax 030/72 61 61-260
E-Mail pruefungsstelle@wpk.de
www.wpk.de

21. August 2007
Christian Bauch
LGS 3 - 6985/797/800
- bitte stets angeben -

Prüfung als Wirtschaftsprüfer 2. Halbjahr 2004

hier: Herr StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. [REDACTED]

Widerspruch vom 28. Dezember 2004

Ihr Zeichen: 2007/10194/10-st

Sehr geehrter Herr Dr. Stark,

auf den gegen die Entscheidung der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 6. Dezember 2004 gerichteten Widerspruch Ihres Mandanten ergeht durch Beschluss der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, an dem mitgewirkt haben Frau Ministerialrätin Dr. Susanne Kohlbecher als Vertreterin einer obersten Landesbehörde und Vorsitzende, Herr Henning Tüffers als Leiter der Prüfungsstelle, Herr Dr. Fritz Lehnen als Vertreter der Wirtschaft, Herr Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann als Vertreter der Finanzverwaltung, Herr Professor Dr. Klaus Hübner als Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, die Herren Professoren Dr. Ralf Ewert und Dr. Dr. h.c. Lutz Kruschwitz als Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre und die Herren WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger und WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph als Berufsangehörige, folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID:

1. Der Widerspruch vom 28. Dezember 2004 gegen die Entscheidung der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 6. Dezember 2004 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 500,00 erhoben.

Begründung:

I.

Herr [REDACTED] hat im zweiten Prüfungstermin im Jahr 2004 am Wirtschaftsprüfungsexamen, verkürzte Prüfung für Steuerberater gem. § 13 Wirtschaftsprüferordnung, teilgenommen. Es war für ihn die zweite Wiederholungsprüfung. In der schriftlichen Prüfung, die am 3., 4., 5., 10. und 11. August 2004 in den Räumlichkeiten des Boston-Club e.V., Düsseldorf, stattfand, erzielte er eine Gesamtnote von 4,5. Seine in der mündlichen Prüfung am 6. Dezember 2004 erbrachten Prüfungsleistungen wurden von der Prüfungskommission mit der Gesamtnote 3,8 bewertet. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung:

1. Klausur Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	3,25
2. Klausur Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	5,50
Wirtschaftsrecht	4,25
1. Klausur Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	4,00
2. Klausur Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	5,50

Mündliche Prüfung:

Vortrag (Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht)	3,50
1. Abschnitt Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	4,50
2. Abschnitt Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	3,50
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	4,00
Wirtschaftsrecht	3,50

Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnete die Prüfungskommission sodann unter Berücksichtigung der durch § 17 Satz 2 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) vorgegebenen Gewichtung die Prüfungsgesamtnote 4,22 = „mangelhaft“. Da der Widerspruchsführer unter Zugrundelegung dieser Gesamtnote auf den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine nicht jeweils mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht hatte und infolgedessen die Ablegung einer Ergänzungsprüfung gem. § 19 WiPrPrüfV nicht in Betracht kam, erklärte die Prüfungskommission die Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 WiPrPrüfV für nicht bestanden.

Das Nichtbestehen der Prüfung wurde Herrn [REDACTED] vom Vorsitzenden am Tag der mündlichen Prüfung selbst und nochmals schriftlich mit am 8. Dezember 2004 zugestelltem Bescheid vom 6. Dezember 2004 mitgeteilt.

Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 Widerspruch eingelegt und mit Schreiben vom 9. Februar 2005 begründet. Er beantragt, ihm zu gestatten, einzelne, in der Widerspruchsbegründung näher bezeichnete Prüfungsteile, hilfsweise die gesamte Prüfung, zu wiederholen.

In der Widerspruchsbegründung wendet sich der Widerspruchsführer zunächst mit inhaltlichen Einwänden gegen die Bewertung der ersten Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet "Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" mit den Noten 3,5 (Erstkorrektur) und 3,0 (Zweitkorrektur). Die von ihm hierzu angeführten konkreten Kritikpunkte und deren Überprüfung durch den Erst- und Zweitkorrektor werden im Folgenden einzeln aufgegriffen.

Er ist weiter der Auffassung, die in der zweiten Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gestellten Prüfungsanforderungen seien überspannt gewesen.

Ferner führt Ihr Mandant an, die schriftlichen Prüfungen seien verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden, weil er durch zu hohe Raumtemperaturen und Geräusche im Prüfungsraum gegenüber den Kandidaten, die die Klausuren anderenorts, nämlich in Düsseldorf in den Räumen des Spherion-Gebäudes, geschrieben haben, benachteiligt worden sei. Außerdem äußert er unter Bezug auf die Anzahl der den Korrektoren zur Begutachtung überlassenen Prüfungsarbeiten und eine angeblich uneinheitliche Bewertungspraxis Zweifel an der Objektivität der Klausurbewertung.

Schließlich wendet sich der Widerspruchsführer gegen die Benotung seiner mündlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und führt zur Begründung an, dass die Auswahl des Prüfungsstoffs und die zeitliche Verteilung der Prüfungsfragen keinen „chancenwahrenden Ausgleich“ für seine „schlechten Vornoten“ in den Klausuren erkennen ließ. Auf die hierbei von ihm im Einzelnen vorgebrachten Begründungsaspekte wird im Folgenden unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Mitglieder der für die mündliche Prüfung gebildeten Prüfungskommission im Einzelnen eingegangen.

II.

Die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer ist für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (§ 5 Abs. 5 WPO).

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist rechtmäßig, die erhobenen Einwände sind nicht begründet. Es besteht daher keine Veranlassung, die Prüfungsentscheidung zu ändern oder aufzuheben.

Die Prüfungskommission war gem. § 18 Abs. 1 WiPrPrüfV für die Entscheidung über das Prüfungsergebnis zuständig.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Prüfungsentscheidung ist § 18 Abs. 1 WiPrPrüfV. Danach ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn nicht auf jedem Prüfungsgebiet eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde und wenn die Ablegung einer Ergänzungsprüfung gem. § 19 WiPrPrüfV nicht in Betracht kommt. Eine Ergänzungsprüfung ist abzulegen, wenn die Prüfungsnote mindestens 4,00 beträgt, aber auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde, oder wenn die Prüfungsgesamtnote geringer als 4,00 ist, aber nur auf einem Prüfungsgebiet eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde. Die Nichtbestehensvoraussetzungen liegen hier vor, denn der Widerspruchsführer hat nicht auf jedem Prüfungsgebiet eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erzielt, und die Ablegung einer Ergänzungsprüfung scheidet aus, weil er bei einer Prüfungsgesamtnote von 4,22 auf zwei Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht hat, nämlich auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eine mit der Note 4,16, auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine mit der Note 4,45 bewertete Prüfungsleistung.

Die von der Widerspruchskommission vorgenommene Überprüfung der getroffenen Entscheidung hat, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Korrektoren der 1. Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und der Prüfer, die an der mündlichen Prüfung am 6. Dezember 2004 teilgenommen haben, Folgendes ergeben:

Die Einwände gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ greifen sämtlich nicht durch. Die gegen die Benotung der ersten Aufsichtsarbeit auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gerichteten Einwände haben zwar teilweise Erfolg, sie führen aber nicht zur Aufhe-

bung der Prüfungsentscheidung oder zu einem Anspruch auf Wiederholung der Prüfung oder Teilen derselben. Hierzu nachfolgend im Einzelnen:

1. Durchführung der schriftlichen Prüfungen

Hinsichtlich des äußeren Ablaufs der Aufsichtsarbeiten im August 2004 rügt der Widerspruchsführer eine Verletzung der Chancengleichheit und führt zur Begründung an, dass er wegen angeblich zu hoher Temperaturen im Boston-Club, wo er die Aufsichtsarbeiten angefertigt hat, gegenüber denjenigen Kandidaten, die die Klausuren in den Räumen des Spherion-Gebäudes geschrieben haben, benachteiligt worden sei.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass für alle Prüfungskandidaten an allen Prüfungsorten identische Bedingungen gegeben sind. Auf eine durch die Auswahl der Prüfungsräume vermeintlich dem Grundsatz der Chancengleichheit widersprechende Begünstigung anderer Prüfungsteilnehmer kann der Widerspruchsführer sich daher solange nicht berufen, wie sein eigenes Verfahren korrekt verlaufen ist und seine eigenen Prüfungsleistungen ordnungsgemäß bewertet wurden (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 28. November 1996 – 4 L 32/95 –). Zur Prüfungsdurchführung in verschiedenen Räumen sagt das VG Berlin (Beschluss vom 16. Februar 1998 – VG 12 A 1667.97 –) wörtlich:

„Ein Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit kann hier auch nicht darin gesehen werden, daß nach dem Vortrag der Antragstellerin ein anderer Student am selben Tag in einem klimatisierten Raum geprüft wurde, wie dieser in einer eidesstattlichen Versicherung bestätigt hat. Denn es ist der Prüfungsbehörde weder geboten noch möglich, absolut gleiche Prüfungsbedingungen für alle Kandidaten zu gewährleisten.“

Die in diesem Zusammenhang von dem Widerspruchsführer erhobene Rüge, durch die von ihm an den Prüfungstagen im Prüfungsraum vorgefundenen äußeren Bedingungen, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, in seiner Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt gewesen zu sein, führt nicht zu dem Ergebnis, sein eigenes Prüfungsverfahren sei nicht korrekt verlaufen.

Zunächst kann es nicht als generell unzulässig angesehen werden, bei angeblichen Temperaturen von 25,0 bis 30,4 Grad Celsius Prüfungen abzuhalten, zumal die Temperaturen für sich allein noch nichts über die klimatischen Bedingungen im Prüfungsraum besagen. Diese hängen vielmehr von einer Reihe weiterer Faktoren ab (Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Schwülegrenze etc.), zu denen der Vortrag des Widerspruchsführers nichts Konkretes enthält. Temperaturen von bis zu 30,4 Grad Celsius, die im Sommer nicht ungewöhnlich sind, führen für sich genommen allenfalls zu einer geringfügigen Lästigkeit, die vom Kandidaten hinzunehmen ist. Das VG Berlin hat ausdrücklich festgestellt, dass ein Prüfling Belästigungen verkraften muss, die wettermäßig bedingt sind und sich in den Grenzen der üblichen – für gesunde Menschen erträglichen – Tempe-

raturschwankungen halten; individuelle Empfindlichkeiten des einzelnen Prüflings haben grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (VG Berlin, a.a.O.). Temperaturen um 30 Grad Celsius am frühen Nachmittag können auch belastend wirken, allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein derartiger Temperaturverlauf gerade für die Monate Juli und August nicht ungewöhnlich ist und insofern als alltägliche und übliche Belastung eines im Sommer stattfindenden Prüfungstermins angesehen werden muss, die im Allgemeinen von dem Prüfling zu tolerieren ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass sich der gesunde Organismus auch eines Mitteleuropäers Mitte bis Ende Juli regelmäßig schon auf sommerliche Temperaturen um 30 Grad Celsius eingestellt hat, diese insofern keine **außergewöhnliche** Belastung mehr darstellen, die die Chancengleichheit verletzen könnte (VG Saarland, Urteil vom 24. April 1998 – 1 K 62/98 –; Hervorhebung im Original).

Offen bleibt aber auch, ob es sich bei dem von dem Widerspruchsführer behaupteten Temperaturen um geschätzte, gefühlte oder gemessene Werte handelt, durch wen, wann und wo gegebenenfalls die Messungen durchgeführt wurden und ob sich die Temperaturangaben auf die Außenluft oder auf die klimatischen Bedingungen im Prüfungsraum beziehen. Diese Fragen können aber letztlich ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage nach dem oder den Verfassern der von ihm zitierten „wissenschaftlichen Untersuchungen“, wonach schon bei Temperaturen von über 25 Grad Celsius die Leistungsfähigkeit eines Menschen rapide abnehme.

Der Einwand ist unbeachtlich, weil der Widerspruchsführer ihn erst rund 6 Monate nach der schriftlichen Prüfung erstmals mit seinem Schreiben vom 9. Februar 2005 vorgebracht hat und damit seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Rüge des (angeblichen) Verfahrensmangels nicht nachgekommen ist. Dabei kann zunächst dahinstehen, ob an den Prüfungstagen tatsächlich die von ihm behaupteten (Außen- oder Raum-)Temperaturen von bis zu 30,4 Grad Celsius geherrscht haben und inwieweit diese Temperaturen tatsächlich zu einer erheblichen Leistungsminderung geführt haben könnten. Denn selbst wenn man hier unterstellt, dass die von ihm behauptete „Störung“ vorgelegen und eine Intensität erreicht hätte, durch die er sich in seiner Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt fühlen durfte, kann er sich nicht auf diesen (angeblichen) Verfahrensmangel berufen, weil er sich im Bewusstsein und unter Inkaufnahme dieser (angeblichen) Störung der Prüfung unterzogen und die Bewertung abgewartet hat, ohne den Mangel zu rügen.

Es ist zwar richtig, dass bei Störungen, die nach Art und Intensität „zweifelsfrei“ die Chancengleichheit der Prüflinge verletzen, die Prüfungsbehörde von Amts wegen verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Abhilfe der Störung zu treffen, ohne dass es insoweit einer expliziten Rüge seitens der Prüflinge bedarf. Davon zu unterscheiden sind aber die Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die Störung von einem Durchschnittsprüfling als derart erheblich empfunden wird, dass er deshalb in seiner Chancengleichheit verletzt ist, und in denen die Prüfungsstelle deshalb zur Abhilfe oder zum Ausgleich der Störung auf die Mitwirkung

der Prüflinge in Form von (unverzöglichen) förmlichen Verfahrensrügen angewiesen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. August 1994 – 6 B 60/93 –).

Dass es sich bei der von dem Widerspruchsführer angeführten Störung um eine solche handelte, bei der die Erheblichkeit für die Aufsichtsführenden auf Anhieb und ohne Zweifel feststellbar war, ist nicht anzunehmen. Denn auch wenn die Temperaturen von ihm als erheblich leistungsmindernd empfunden worden sein mögen, kam es nach Auskunft der Aufsichtsführenden während der Klausuren und auch danach zu keiner Zeit zu Unmutsäußerungen oder Unruhen im Prüfungsraum, die sie auf „zweifelsfrei“ die Chancengleichheit beeinträchtigende Prüfungsbedingungen hätten schließen lassen können. Dass die Aufsichtsführenden von sich aus von einer zweifelsfrei vorliegenden erheblichen Störung hätten ausgehen müssen, wird von dem Widerspruchsführer nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Prüfungsstelle war daher zur Abhilfe der Störung auf seine Mitwirkung angewiesen. Wenn er seine Einwände rechtzeitig, d.h. noch während der laufenden Prüfungen vorgebracht hätte, hätte die Prüfungsstelle die Möglichkeit erhalten, einen möglichen Verfahrensmangel zu prüfen. Darauf, dass ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war, dass auch an einem anderen Ort Klausuren geschrieben werden, kommt es hierbei nicht an, da sich seine aus dem Prüfungsrechtsverhältnis folgende Mitwirkungspflicht nur darauf bezieht, die Störung anzuzeigen; ob und wodurch dem Verfahrensmangel abgeholfen werden kann, entscheidet wiederum die Prüfungsstelle von Amts wegen unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Der Widerspruchsführer hat also in Kenntnis der von ihm behaupteten Beeinträchtigungen seiner Leistungsfähigkeit, die er jetzt zur Begründung eines (angeblichen) Verfahrensmangels anführt, die Klausuren rügelos mitgeschrieben und danach nicht nur zunächst die Bewertung der Klausuren, sondern darüber hinausgehend sogar erst die im Anschluss an die mündliche Prüfung ergangene Entscheidung der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der gesamten Prüfung abgewartet, bevor er mit seinem Widerspruch Mängel im Prüfungsverfahren geltend gemacht hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die prüfungsrechtlichen Rücktrittsregelungen auch bei Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch äußere Umstände (unmittelbar oder analog) anzuwenden sind. Der Anspruch des Prüflings gehe bei solchen Beeinträchtigungen zunächst dahin, dass der Mangel behoben oder ihm ein angemessener Ausgleich gewährt werde. Wenn solche Abhilfen nicht erfolgen oder nach Beendigung der Prüfung nicht mehr möglich sind, könne der Prüfling aus wichtigem Grund zurücktreten und den entsprechenden Prüfungsteil wiederholen. Sofern die jeweilige Prüfungsordnung die unverzügliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen durch den Prüfling verlangt, ist der Rücktritt unter Angabe der Gründe jedoch spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erklären. Durch ein „spekulatives Abwarten“ auf das Prüfungsergebnis würde die Grenze der gebotenen „Unverzögerlichkeit“ jedenfalls offensichtlich überschritten (vgl. zu vorstehendem BVerwG, Urteil vom 6. September 1995 – 6 C 16/93 –).

Mit dem Widerspruch begehrt der Widerspruchsführer die Wiederholung der Prüfung oder von Teilen derselben, was in der Sache der Wirkung einer Prüfungsfortsetzung nach Nichtteilnahme an der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grund im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 WiPrPrüfV gleichkommt. Er ist im Rahmen seines Prüfungsverfahrens mehrfach, zuletzt mit Ladungsschreiben vom 9. Juli 2004, schriftlich darüber belehrt worden, dass triftige Gründe für eine Nichtteilnahme an der Prüfung oder Teilen derselben unverzüglich mitzuteilen sind. Von ihm hätte also erwartet werden können, dass er – wenn er den (angeblichen) Verfahrensmangel schon nicht während des Prüfungstermins rügt – in Erfüllung seiner sich aus dem Prüfungsrechtsverhältnis ergebenden Mitwirkungspflicht allerspätestens vor der Bekanntgabe der Klausurergebnisse seinen Rücktritt erklärt und die Anerkennung eines triftigen Grundes wegen der von ihm im Prüfungsraum vorgefundenen, angeblich leistungsbeeinträchtigenden Bedingungen beantragt. Dies ist indessen nicht geschehen. Würde man es dennoch zulassen, dass er in Kenntnis des (angeblichen) Verfahrensmangels seine Prüfung zunächst fortsetzt, die Bewertung der Klausuren und das Ergebnis der mündlichen Prüfung abwartet und erst danach entscheidet, ob er das Prüfungsergebnis gelten lassen wollen, würde die Chancengleichheit verletzt. Durch „ein spekulatives Abwarten“ auf das Prüfungsergebnis und die damit eröffnete Wahlfreiheit würde dem Widerspruchsführer gegenüber seinen Mitprüflingen eine unberechtigte Wiederholungsmöglichkeit erwachsen. Der Umstand, dass er laut seiner eigenen Einlassung am Vortag der Klausuren sogar noch telefonisch auf die zu erwartenden hohen Temperaturen hingewiesen, sich aber dann dennoch widerspruchslos den schriftlichen Prüfungen unterzogen und zunächst das Prüfungsergebnis abgewartet haben, bevor er jetzt den (angeblichen) Verfahrensmangel rügt, begründet die Annahme eines rechtlich unzulässigen, „rein spekulativen Abwartens“ auf das Prüfungsergebnis. Verstärkt wird dieser Eindruck noch dadurch, dass er sich auch dann noch nicht bei der Prüfungsstelle gemeldet hat, als er nach den schriftlichen Prüfungen von seinen Mitprüflingen erfuhr, dass ein Teil der Kandidaten die Klausuren an einem anderen Ort geschrieben hat, was schließlich nach seiner Auffassung die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Prüfungsentscheidung begründet.

Der weitere Einwand, durch das Verschieben der Tische hätten sich störende Geräusche im Prüfungsraum entwickelt, ist, ungeachtet der Tatsache, dass auch er verspätet vorgetragen und folglich unbeachtlich ist, auch deshalb nicht geeignet, einen wesentlichen Verfahrensmangel zu begründen, weil weder dargetan noch sonst ersichtlich ist, dass dadurch die Erheblichkeitsschwelle überschritten worden wäre. Geringfügige Störungen des äußeren Prüfungsablaufs sind jedoch hinzunehmen, weil keine vollkommen „sterile“ Prüfungsumgebung geschaffen werden kann.

2. Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

a) Bewertungsmaßstab

Der Widerspruchsführer bemängelt, den Korrektoren sei nicht die für eine objektive Leistungsbeurteilung erforderliche Anzahl von Aufsichtsarbeiten übersandt worden, ohne allerdings näher zu spezifizieren, wie viele Klausuren den Korrektoren nach seiner Auffassung mindestens hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Leistung eines Prüflings ist grundsätzlich isoliert danach zu bewerten, ob sie für sich allein den Anforderungen entspricht, die durch das Ziel der Prüfung vorgegeben sind. Es ist zwar richtig und prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass ein Korrektor die für seine Bewertung maßgeblichen „Eckwerte“ einer durchschnittlichen Leistung auch nach seinen Erfahrungen im Hinblick auf die „üblichen“ Leistungen anderer Kandidaten bildet. Kein Prüfer ist jedoch von Rechts wegen gehalten, sich an irgendeiner statistisch zu ermittelnden „Durchschnittsleistung“ zu orientieren, so dass es nicht mehr auf die von der Prüfungsverordnung vorgegeben Anforderungen des Wirtschaftsprüferberufs, sondern auf die stets schwankende Gesamtleistung aller Examenskandidaten oder einer Gruppe von ihnen ankäme.

Um den Korrektoren bei ihrer Tätigkeit einen hinreichend sicheren Vergleichsmaßstab an die Hand zu geben, entspricht es ständiger Verwaltungspraxis der Prüfungsstelle, den Erst- und Zweitkorrektoren abhängig von der Kandidatenzahl in jedem Prüfungsfach in der Regel wenigstens 15 bis 20 Prüfungsarbeiten zu übersenden, in Einzelfällen sogar deutlich mehr. Eine absolut festzulegende „Mindestanzahl“ von zu korrigierenden Aufsichtsarbeiten, wie sie dem Widerspruchsführer offenbar vorzuschweben scheint, kann es hingegen nicht geben.

Unsubstantiiert ist auch der weitere Einwand, einige Zweitkorrektoren könnten dadurch, dass andere Zweitkorrektoren im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ Klausurnoten angehoben haben sollen, in rechtlich unzulässiger Weise in ihren Bewertungen beeinflusst worden sein. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass einzelne Korrektoren, nachdem sie die zu korrigierenden Prüfungsarbeiten einer ersten vergleichenden Durchsicht unterzogen haben, von ihren ursprünglichen Vorstellungen zur Bewertung abgerückt sind und vereinzelt Klausurnoten zu Gunsten der Kandidaten angehoben haben, was im übrigen prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, bleibt die Vermutung, dass dadurch andere Prüfer, die hiervon zufällig Kenntnis erlangt haben, in ihrer Objektivität beeinträchtigt worden sein könnten, reine Spekulation und wird durch nichts belegt.

b) Prüfungsanforderungen der 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die 2. Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ absolut gesehen oder gemessen an der Bearbeitungszeit zu schwer gewesen wäre.

Der Prüfungsstoff wird durch die Prüfungsverordnung bestimmt. Hieraus folgt, dass sich die Prüfungsaufgaben an den Anforderungen des Wirtschaftsprüferberufs ausrichten müssen, dessen Befähigungsmerkmale sie feststellen sollen, und keine unzumutbare oder unmögliche Leistung verlangen dürfen.

Dafür, dass die Aufgabenstellung der 2. Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ den durch § 4 A. WiPrPrüfV vorgegebenen Rahmen verlassen hätte, hat der Widerspruchsführer über die pauschale Beanstandung von Komplexität und Umfang der Aufgabenstellung hinaus nichts vorgetragen. Zwar war die Aufgabenstellung wie stets in Wirtschaftsprüferprüfungen komplex und umfangreich. Dass indessen Unzumutbares oder Unmögliches verlangt wurde oder die Aufsichtsarbeit zur Beurteilung der Bewerber ungeeignet gewesen wäre, kann nicht festgestellt werden. Solange sich der Prüfungsstoff in dem durch die Prüfungsverordnung vorgegebenen Rahmen hält, ist es zulässig, auch sehr schwierige Aufgaben zu stellen, um Aufschluss über das für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderliche Wissen und Können der Prüflinge zu erhalten. Dies ist auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen gerechtfertigt, denn die Prüfung erfolgt zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes. Denn gemäß § 2 Abs. 1 WPO haben Wirtschaftsprüfer die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Die besondere Bedeutung der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer liegt in dessen Feststellung, dass Jahresabschluss und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Unternehmens vermitteln. Dadurch schützt der Wirtschaftsprüfer die Interessen derjenigen, die auf die Richtigkeit der Rechnungslegung eines Unternehmens vertrauen müssen. Die Allgemeinheit baut dabei auf die fachliche Kompetenz eines Wirtschaftsprüfers. Er ist – vergleichbar einem Notar – eine Person des öffentlichen Vertrauens.

Aus dem Ergebnis der 2. Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ können Anhaltspunkte für angeblich überspannte Prüfungsanforderungen nicht hergeleitet werden. Denn die Beurteilung des Schwierigkeitsgrads der schriftlichen Prüfung auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ kann nicht isoliert auf der Grundlage des Ergebnisses in der 2. Aufsichtsarbeit vorgenommen werden, sondern bedarf vielmehr der Betrachtung des Gesamt-

ergebnisses beider Klausuren in diesem Fach. Insoweit bestimmt nämlich § 13 Abs. 3 WiPrPrüfV, dass die Zulassung zur mündlichen Prüfung nur erteilt wird, wenn beide Aufsichtsarbeiten im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ im Durchschnitt mindestens mit der Note 5,00 bewertet worden sind. Die Prüfungsanforderungen im schriftlichen Prüfungsteil auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sind demnach aus der Gesamtschau beider Klausuren zu bestimmen, wobei ein „Mehr“ an Prüfungsanforderungen in der einen durch geringere Anforderungen in der anderen Klausur ausgeglichen werden kann.

Die Prüfungsanforderungen in der 2. Aufsichtsarbeit waren von ihrer Komplexität und ihrem Umfang her im oberen Bereich der an eine durchschnittliche Leistung zu stellenden Anforderungen angesiedelt. Dies hat die Aufgabenkommission jedoch dadurch angemessen berücksichtigt, dass sich die Prüfungsaufgabe in der ersten Aufsichtsarbeit in diesem Prüfungsgebiet auf eine inhaltliche Wiedergabe, Beschreibung und Erläuterung der IDW PS 320-322 beschränkte und damit eher unterdurchschnittlichen Prüfungsanforderungen entsprach.

Für eine insoweit realistische und rechtlich nicht zu beanstandende Einschätzung der Prüfungsanforderungen spricht auch das Ergebnis der Wirtschaftsprüferprüfung im 2. Halbjahr 2004. Lediglich 16,5% der Kandidaten wurden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, weil sie entweder in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten haben oder ihre beiden Klausuren im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet worden sind. Der Prozentsatz der Kandidaten, die in der schriftlichen Prüfung in diesem Prüfungsgebiet eine schlechter als mit der Note 5,00 bewertete Leistung erbracht haben, liegt somit erheblich niedriger als die von dem Widerspruchsführer vermuteten „wesentlich über 50%“.

Abgesehen davon kann aber auch die Berufung auf eine vermeintlich zu hohe Misserfolgsquote für sich genommen nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung führen.

Die Leistung eines Prüflings ist grundsätzlich isoliert danach zu bewerten, ob sie für sich betrachtet den Anforderungen entspricht, die durch das Ziel der Prüfung vorgegeben sind. Als Maßstab für den Schwierigkeitsgrad einer Prüfung kommt daher nicht in Betracht, ob und inwieweit die Leistung des Prüflings von irgendwelchen statistischen Durchschnittswerten abweicht. Schon deshalb besitzen statistische Angaben über die Bestehens- oder Nichtbestehensquote für sich genommen keine rechtliche Aussagekraft. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht davon aus, dass eine hohe Misserfolgsquote für sich genommen keinen Anlass gebe, die Bewertungsmaßstäbe zu verändern, da eine hohe Misserfolgsquote unter Umständen zwar (auch) ihren Grund in einer Überspannung der Prüfungserwartungen haben könne, jedoch ebenso eine Fülle anderer Ursachen allein oder zumindest mitverantwortlich sein können. Die Feststellung, dass in einer bestimmten Prüfung eine hohe Misserfolgsquote aufgetreten ist, sei deshalb für sich genommen ungeeignet, Grundlage einer sachlich angemessenen Überprüfung

des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabe und der Angemessenheit der Bewertungsmaßstäbe zu sein. Die Höhe der Durchfallquote könne daher allenfalls als Indiz dafür herangezogen werden, ob die von den Prüfern gestellten Anforderungen ausreichend an Ziel und Zweck der Prüfung ausgerichtet gewesen seien. Sie sei niemals allein ausreichend, um den Schluss darauf zu gestatten, die Prüfer hätten sachfremde Erwägungen – z.B. eine versteckte Bedürfnisplanung, wie auch der Widerspruchsführer sie zu Unrecht vermutet – angestellt (grundlegend BFH, Urteil v. 30. Januar 1979 – VII R 13/78 –).

c) Neubewertung der 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

Der Erst- und der Zweitkorrektor haben ihre Beurteilungen der vorstehend genannten Prüfungsarbeit unter Beachtung des Vorbringens des Widerspruchsführers nochmals überprüft. Während sich der Erstkorrektor dem Widerspruchsbegehren inhaltlich angeschlossen und die Note auf 2,5 = „gut/befriedigend“ angehoben hat, kommt der Zweitkorrektor auch nach erneuter Durchsicht der Klausur zu dem Ergebnis, dass seine erstmalige Beurteilung zutreffend, die Benotung (3,0 = „befriedigend“) damit gerechtfertigt und nicht abzuändern ist. In seiner Stellungnahme führt er zur Begründung folgendes aus:

„Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die mit Schriftsatz vom 9. Februar 2005 übermittelten Darlegungen des Widerspruchsführers bezüglich der ersten Aufsichtsarbeit auf dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ (Seiten 2 bis 6), insbesondere auf die Anmerkungen zur Beurteilung Zweitkorrektur. Der Wortlaut der ursprünglichen Beurteilung ist ggf. in Kursivschrift dargestellt.

Musterlösung

Im Vorspann zum Gliederungspunkt (1) „erste schriftliche Aufsichtsarbeit Prüfungswesen: substantiiertes Vortragen von Sachverhalten mit dem Ziel des Überdenkens des Prüfungsergebnisses“ geht der Widerspruchsführer in seinen Ausführungen unzutreffender Weise davon aus, dass den Korrektoren der genannten Aufsichtsarbeit für ihre Beurteilung eine Musterlösung mit vorgegeben Punkten für einzelne Lösungsschritte vorlag.

Der Bewertung waren die IDW-Prüfungsstandards IDW PS 320, IDW PS 321 und IDW PS 322 zugrunde zu legen, an denen sich die Aufsichtsarbeit orientierte. Die Ausführungen des Widerspruchsführers zu diesem Punkt gehen somit von falschen Annahmen aus und sind grundsätzlich nicht weiter zu kommentieren.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass entgegen der Ausführungen des Widerspruchsführers – auch wenn es sich um ein Aufsatzthema handelte – auf Basis der genannten IDW-Prüfungsstandards sehr wohl die Richtigkeit oder Angemessenheit der Lösung sehr konkret bestimmbar war.

Gliederung der Arbeit

„Die Gliederung der Arbeit entspricht weitgehend der Aufgabenstellung und bildet diese nahezu vollständig ab.“

Der Widerspruchsführer wendet ein, dass im Rahmen der Thematisierung der genannten Prüfungsstandards, insbesondere Ausführungen zu den Voraussetzungen der Verwendung von Arbeitsergebnissen Dritter, zu den Dokumentationspflichten in Arbeitspapieren, Bericht und Bestätigungsvermerk sowie zur Beweiskraft gemacht werden sollten. Da diese Punkte auch in der Klausurgliederung behandelt seien, sei eine vollständige Abbildung der Aufgabenstellung in der vorgelegten Gliederung gegeben.

Hiergegen ist einzuwenden, dass gemäß Aufgabenstellung insbesondere zu erläutern war, in welchem „Umfang“ Arbeitsergebnisse Dritter verwendet werden dürfen, was der Widerspruchsführer wohl mit „Voraussetzungen der Verwendung“ gleichsetzt. Ein Gliederungspunkt „Voraussetzungen der Verwendung...“ ist im Übrigen aber auch nicht in der vorgelegten Gliederung enthalten. Inhaltlich wird dieses Thema zwar durch einzelne andere Gliederungspunkte erfasst, ohne jedoch den geforderten Themenschwerpunkt zu setzen.

Darüber hinaus ist in der Aufgabenstellung entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers nicht von Dokumentationspflichten in den Arbeitspapieren die Rede, vielmehr geht es um Konsequenzen für das Gesamturteil und die Berichterstattung.

Die Gliederung der Arbeit enthält unter Punkt 3. auch nicht die vom Widerspruchsführer genannten Punkte „Beweiskraft“ bzw. „Bericht und Bestätigungsvermerk“, was die Beurteilung hinsichtlich der Vollständigkeit u.a. einschränkt.

Auch wenn inhaltlich durch die vorgelegte Gliederung die Aufgabenstellung weitgehend getroffen und auch nahezu vollständig abgebildet wurde, wäre zur Erzielung einer besseren Beurteilung in diesem Bereich zudem ein systematischerer Aufbau der Gliederung oder auch eine Orientierung an den Gliederungen der genannten IDW PS wünschenswert gewesen.

Gewichtung der drei Teilbereiche

„Die Gewichtung der drei Teilbereiche (externer Prüfer, interne Revision, Sachverständige) ist ausgewogen.“

Der Widerspruchsführer hält die Aussage für zutreffend und geeignet, eine Begründung für die Bewertung der Aufsichtsarbeit mit der Note gut/befriedigend zu liefern.

Eine treffende Begründung dafür, warum die Ausführungen des Widerspruchsführers eine bessere Beurteilung als die getroffene rechtfertigen, ist jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere obliegt es dem Widerspruchsführer nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Korrektors zu setzen.

Die Behauptung des Widerspruchsführers, dass auch eine Schwerpunktsetzung angemessen gewesen wäre, ist nicht nachzuvollziehen. Dies hat letztlich der Korrektor zu beurteilen.

Grundsätzlich richtige Bearbeitung der Themengebiete

„Die Themengebiete werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich richtig abgearbeitet.“

Der Widerspruchsführer hält die Aussage für zutreffend und geeignet, eine Begründung für die Bewertung der Aufsichtsarbeit mit der Note gut/befriedigend zu liefern.

Eine treffende Begründung dafür, warum die Ausführungen des Widerspruchsführers eine bessere Beurteilung als die getroffene rechtfertigen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere obliegt es dem Widerspruchsführer nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Korrektors zu setzen.

Es ist anzumerken, dass eine in einzelnen Bereichen inhaltlich falsche Darstellung der Themen die Note sicherlich negativ beeinflusst hätte, die Richtigkeit der gemachten Ausführungen jedoch nichts über deren Vollständigkeit aussagt.

Fehlende Details / Nennung wichtiger Inhalte

„Zwar fehlen einige Details (z.B. zu IDW PS 320 Tz. 28f, zu den unterschiedlichen Zielen von interner Revision und Abschlussprüfung, zur Beurteilung der Arbeitsergebnisse des Sachverständigen und zur Übereinstimmung mit den ISA), jedoch sind die meisten wichtigen Inhalte genannt.“

Gem. den Ausführungen des Widerspruchsführers wird auf Seite 9 oben der Aufsichtsarbeit auf die im Zusammenhang mit Tz. 28 des IDW PS 320 geforderte Würdigung der beruflichen Qualifikation und der fachlichen Kompetenz eingegangen. Dies ist zutreffend.

Die Aufsichtsarbeit geht jedoch nicht mit dem nötigen Tiefgang auf die geforderte Feststellung des Konzernabschlussprüfers ein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Übernahme gegeben sind. Insbesondere werden – wie vom Widerspruchsführer in seinen Ausführungen selbst gefordert – Ausführungen zu IDW PS 201 vermisst.

Im Zusammenhang mit Tz. 29 des IDW PS 320 führt der Widerspruchsführer aus, dass die sog. Schlüsselbegriffe genannt seien. Dies mag zutreffen – soweit es darum geht, dass die Begriffe an anderer Stelle der Klausur in anderem Zusammenhang genannt sind – jedoch ist der äußerst wichtige Inhalt der Tz. 29 keinesfalls vollständig wiedergegeben oder angemessen gewürdigt worden. Insbesondere geht es in Tz. 29 auch um die erforderlichen Maßnahmen eines Konzernabschlussprüfers im Zusammenhang mit einer gesetzlich zulässigen Übernahme der Arbeit eines anderen externen Prüfers wesentlicher Tochtergesellschaften oder des Mutterunternehmens – was der Widerspruchsführer in seiner Arbeit nicht behandelt hat.

Die bloße Nennung von „Schlüsselbegriffen“ in der Aufsichtsarbeit reicht sicher nicht aus, um eine Begründung für die Bewertung der Aufsichtsarbeit mit der Note gut/befriedigend zu liefern.

Im Zusammenhang mit IDW PS 321 war u. a. auf die unterschiedlichen Ziele von interner Revision und Abschlussprüfung einzugehen. Wie der Widerspruchsführer selbst ausführte, hat er in der Aufsichtsarbeit zwar Ziele und Funktionen der internen Revision (unvollständig) beschrieben, ist jedoch nicht auf die wichtigen Unterschiede zur Abschlussprüfung eingegangen. Gerade hierauf kam es in diesem Punkt jedoch an, da der Unterschied die Beweiskraft der Ergebnisse der internen Revision wesentlich beeinflusst. Insofern war dieser Aspekt – entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers – auch durch die Aufgabenstellung abgedeckt.

Bezüglich der Beurteilung der Arbeitsergebnisse von Sachverständigen (IDW PS 322 Tz. 17 bis 21) sowie der fehlenden Ausführungen zur jeweiligen Übereinstimmung mit ISA stellt der Widerspruchsführer selbst in seinen Ausführungen das Fehlen von Details fest. Auch im Zusammenhang mit der Würdigung dieses Sachverhalts obliegt es dem Widerspruchsführer nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Korrektors zu setzen.

„Insbesondere wird zutreffend zwischen Übernahme und Verwertung unterschieden.“

Die zutreffende Unterscheidung zwischen „Übernahme“ und „Verwertung“ war nach Auffassung des Korrektors notwendig, um die getroffene Bewertung zu rechtfertigen. D.h. ohne diese Unterscheidung wäre die vorliegende Arbeit sicher schlechter als mit befriedigend beurteilt worden. Eine treffende Begründung dafür, warum die Ausführungen des Widerspruchsführers eine bessere Beurteilung als die getroffene rechtfertigen, ist auch in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Insbesondere obliegt es dem Widerspruchsführer nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Korrektors zu setzen

Fazit

Aus den genannten Gründen wird an der ursprünglichen Beurteilung

befriedigend (3,0)

festgehalten und einer Höherbewertung nicht zugestimmt.“

Die vorstehend zitierte Neubewertung der Aufsichtsarbeit durch den Zweitkorrektor ist nicht rechtsfehlerhaft erfolgt, die von ihm im Rahmen der Neubewertung nochmals bestätigte Benotung ist folglich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Beurteilung entweder in fachspezifischer Hinsicht Mängel aufweist oder der Korrektor in prüfungsspezifischer Hinsicht die objektiven Grenzen seines Bewertungsspielraums überschritten hätte, sind nicht ersichtlich. Es besteht folglich keine Veranlassung, von der Stellungnahme des Zweitkorrektors abzuweichen und die erteilte Note zu Gunsten des Widerspruchsführers zu ändern.

Dies zugrunde gelegt, ist eine Neuberechnung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note für die 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ vorzunehmen. Die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung errechnet sich hierbei gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV aus der Summe der einzelnen Noten für die Aufsichtsarbeiten, geteilt durch deren Zahl. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen (§ 12 Abs. 2 WiPrPrüfV). Demnach ist unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note die 1. Aufsichtsarbeit „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ mit der Note 2,75 zu bewerten, womit der Widerspruchsführer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnote von 4,40 erzielt haben, die sich wie folgt errechnet:

1. Klausur Wirtschaftliches Prüfungswesen, u.a.	2,75
2. Klausur Wirtschaftliches Prüfungswesen, u.a.	5,50
Klausur Wirtschaftsrecht	4,25
1. Klausur Angewandte Betriebswirtschaftslehre, u.a.	4,00
2. Klausur Angewandte Betriebswirtschaftslehre, u.a.	<u>5,50</u>
Durchschnitt	4,40

Die mündlichen Prüfungsleistungen sind mit der Gesamtnote 3,80 bewertet worden. Infolgedessen hat der Widerspruchsführer nunmehr unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note eine Prüfungsgesamtnote von 4,16 erzielt. Sie errechnet sich entsprechend der unterschiedlichen Gewichtung, indem die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit sechs und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit vier vervielfältigt und die Summe sodann durch zehn geteilt wird (§ 17 WiPrPrüfV).

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht auf jedem Prüfungsgebiet eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Prüfungsleistung erbracht wird und die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nicht in Betracht kommt. Eine Ergänzungsprüfung ist abzulegen, wenn der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erzielt, aber auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht hat (§ 19 Abs. 1 WiPrPrüfV), oder der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 nicht erzielt hat, aber nur auf einem Prüfungsgebiet eine mit geringer als 4,00 bewertete Prüfungsleistung erbracht hat (§ 19 Abs. 2 WiPrPrüfV).

Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nach § 19 Abs. 1 WiPrPrüfV scheidet im Fall des Widerspruchsführers aus, weil die Prüfungsgesamtnote nicht mindestens 4,00 beträgt.

Die Voraussetzung des § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV ist ebenfalls nicht gegeben, weil der Widerspruchsführer auf zwei Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht hat. Seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sind unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note mit der Note 4,008 zu bewerten; auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ hat er die Note 4,45 erzielt. Die Noten für die genannten Prüfungsgebiete errechnen sich dabei gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 17 Satz 2 WiPrPrüfV wie folgt:

Wirtschaftliches Prüfungswesen

schriftlich: $4,125 \times 6 = 24,75$

Vortrag: 3,50

mündlich 1. Teil: 4,50

mündlich 2. Teil: 3,50

$11,5 : 3 = 3,833 \times 4 = \underline{15,33}$

$40,08 : 10 = \underline{4,008}$

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre

schriftlich: $4,75 \times 6 = 28,50$

mündlich: $4,00 \times 4 = \underline{16,00}$

$44,50 : 10 = \underline{4,45}$

Infolgedessen hat der Widerspruchsführer die Prüfung nicht bestanden, weil er nicht nur im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, sondern nach erneuter Überprüfung seiner schriftlichen Prüfungsleistungen auch im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ nicht auf jedem Prüfungsgebiet eine mit wenigstens der Note 4,00 bewertete Prüfungsleistung erbracht hat und

die Ablegung einer Ergänzungsprüfung für ihn nicht in Betracht kommt (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1, 2 WiPrPrüfV).

3. Mündliche Prüfung

Zu den Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung haben die Mitglieder der für die mündliche Prüfung gebildeten Prüfungskommission Stellung genommen und sich mit den von dem Widerspruchsführer vorgetragene Begründungsaspekten – soweit sie sich inhaltlich gegen das Verfahren und die Bewertung der Prüfung richten – im Einzelnen auseinandergesetzt. Auch danach halten die Mitglieder der Prüfungskommission an der Bewertung seiner Leistungen fest. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Mitglieder der Prüfungskommission ist folgendes festzustellen:

Der Einwand, die Prüfungskommission hätte in der mündlichen Prüfung keinen „chancenwahrenden Ausgleich“ für die anspruchsvollen Aufsichtsarbeiten ermöglicht, ist bereits deshalb unbeachtlich, weil weder die Regelungen der Prüfungsverordnung noch die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts es erlauben oder gar vorsehen, dass vermeintlich „schlechtere“ Vornoten einzelner Kandidaten unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch „einfachere“ Vortragsthemen und Fragen in der mündlichen Prüfung auszugleichen sind. Ein dahin gehender, von dem Widerspruchsführer aufgrund von Gesprächen mit anderen Kandidaten und eigener Anschauung vermuteter Bewertungsgrundsatz existiert nicht. Vielmehr hat die Bewertung unvoreingenommen und objektiv zu erfolgen; andere Kriterien als die in der mündlichen Prüfung gezeigten Leistungen sind nicht in die Bewertung einzubeziehen. Überdies wäre es – die Existenz des dem Widerspruchsführer vorschwebenden Grundsatzes einmal unterstellt – durchaus fraglich, ob ein „chancenwahrender Ausgleich“ für vermeintlich schlechte Klausurnoten nicht vielmehr über die Stellung eher anspruchsvollerer Themen in der mündlichen Prüfung erfolgen müsste, damit der Kandidat Gelegenheit erhält, die vermeintlich schlechten Ergebnisse im schriftlichen durch überdurchschnittliches Wissen im mündlichen Prüfungsteil zu kompensieren.

Zum Ablauf der mündlichen Prüfung äußern die Mitglieder der Prüfungskommission übereinstimmend, dass ihnen eine zeitliche Ungleichverteilung der Fragen auf die Kandidaten nicht erinnerlich ist. Obgleich damit die Wahrnehmung der Prüfer-in diesem Punkt eine andere ist als die in der Widerspruchsbegründung dargestellte, kann es im Ergebnis dahinstehen, ob die von dem Widerspruchsführer ohnehin nur unsubstantiiert vorgetragene Verteilung der Fragen zutreffend ist oder nicht. Denn selbst wenn man unterstellen würde, dass der in der Mitte sitzende Kandidat im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ häufiger gefragt worden sein sollte als die beiden außen sitzenden Bewerber, ist dies für sich allein kein Hinweis auf die fehlende Objektivität des Prüfers. Vielmehr ist die Fragehäufigkeit bei verständiger Würdigung lediglich ein Indiz dafür, dass der Prüfer dadurch zu einer einzelfallgerechten Bewertung zu gelangen hofft, was etwa dann erforderlich

oder sogar wünschenswert sein kann, wenn der in der Mitte sitzende Kandidat einzelne Fragen bislang noch zu allgemein beantwortet hat. Die Prüfungsverordnung selbst legt keine Höchst- oder Mindestdauer für das Ausmaß der Zeit fest, mit der sich ein Prüfer einzelnen Kandidaten zuwendet. Ohne eine solche Festlegung kommt es daher alleine darauf an, in welcher Zeit sich der Prüfer ein hinreichend sicheres Bild von den Leistungen der einzelnen Kandidaten machen kann. Absolute Maßstäbe sind hierbei rechtlich nicht vorgegeben, die Organisation und Gestaltung der Prüfung ist vielmehr an dem von ihr verfolgten Zweck auszurichten, die wahren Leistungen und Befähigungen der einzelnen Kandidaten zu ermitteln und dabei die äußere Chancengleichheit zu wahren. Diesbezüglich ist aus den Stellungnahmen der Prüfungskommissionsmitglieder jedoch nicht ersichtlich, dass die Kommission den in der Mitte sitzenden Kandidaten zu Lasten des Widerspruchsführers bevorzugt behandelt hätte.

Unsubstantiiert, jedenfalls aber unbegründet, ist auch der Einwand betreffend angeblich nur sehr mittelbar zum Prüfungsgebiet gehörender Fragestellungen. Der Fachprüfer Berger widerspricht der Darstellung der mündlichen Prüfung durch den Widerspruchsführer und führt in seiner Stellungnahme hierzu aus:

„Im Fachgebiet wirtschaftliches Prüfungswesen ging es dabei neben dem Thema „Eigenkapitalausweis für Kommanditgesellschaften ab 2005 nach IAS 32“ insbesondere um das Thema „Rücknahme-Verpflichtungen von Leasingfahrzeugen bzw. finanzierten PKW's durch die Kfz-Händler“, also ein Thema aus der täglichen Prüfungspraxis. Nach ausführlicher handelsrechtlicher Abarbeitung des Themas ist von mir ganz am Ende des Prüfungsgesprächs auf ein einschlägiges Urteil des FG Bremen hierzu hingewiesen worden, ohne dass insoweit eine konkrete Frage an die Kandidaten (*in Bezug*) auf die FG-Rechtsprechung gestellt war. Die Darstellung von [REDACTED] also ist so nicht akzeptabel.“

Festzuhalten bleibt daher, dass nach Einschätzung des zur Frage der fachlichen Eignung des zur Prüfung gestellten Stoffs und dessen Bedeutung für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers sachkundigen Fachprüfers Berger keine Themen angesprochen wurden, die nicht von der Prüfungsverordnung abgedeckt gewesen sind. Dies behauptet der Widerspruchsführer indes nicht einmal selbst, wenn er von „nur sehr mittelbar zum Prüfungsgebiet gehörige Themen“ spricht.

Wenn er weiterhin fordert, dass seine mündlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zumindest mit der Note ausreichend (4,00) zu bewerten seien, setzt er lediglich seine eigene Bewertung der Bewertung der Prüfer entgegen, ohne mit der von ihm für möglich gehaltenen Anhebung der Note in diesem Prüfungsabschnitt um eine halbe Note auch nur ansatzweise einen Bewertungsmangel in prüfungsspezifischer oder fachspezifischer Hinsicht aufzuzeigen. Das bloße Beharren darauf, die Frage nach Problemen von Personenhandelsgesellschaften bei der erstmaligen

Anwendung von IFRS zutreffend beantwortet zu haben, genügt den aus der Begündungspflicht folgenden Anforderungen an ein substantiiertes Vorbringen in keiner Weise.

Schließlich ist auch nicht zu erkennen, welche Rechtsverletzung der Widerspruchsführer aus dem Umstand herzuleiten vermag, dass die Ladung zur mündlichen Prüfung keinen Hinweis auf die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel enthielt. Welche Hilfsmittel den Bewerbern bei einer Prüfung – sei es eine mündliche Prüfung oder eine schriftliche – an die Hand gegeben und ob die Kandidaten im Vorfeld der Prüfung darüber informiert werden, hat die Prüfungsstelle im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung und unter Wahrung der äußeren Chancengleichheit zu entscheiden. Dass vorliegend dagegen verstossen worden wäre, ist nicht ersichtlich, schließlich waren die äußeren Rahmenbedingungen für alle Kandidaten der mündlichen Prüfung am 6. Dezember 2004 in Düsseldorf gleich, so dass es nicht auf die Handhabung in früheren Jahren oder in anderen Bundesländern ankommt. Für einen kausalen Bewertungsmangel ist im übrigen nichts ersichtlich. Abgesehen davon, dass der Widerspruchsführer selbst einräumt, für seinen Vortrag aus seiner Sicht eine angemessene Note erhalten zu haben, hat die Prüfungskommission ausweislich der Stellungnahme des themenstellenden Fachprüfers Dr. Kaulen bei der Bewertung der Leistungen ausreichend berücksichtigt, welche Hilfsmittel dem Widerspruchsführer zur Vorbereitung des Vortrags zur Verfügung standen.

Angesichts dessen hat die Widerspruchskommission festgestellt, dass die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung vom 6. Dezember 2004 auch unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note für die 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ rechtmäßig ist und dem Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzt. Da auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, das Prüfungsergebnis aus anderen Gründen zu ändern, war der Widerspruch deshalb zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

IV.

Da der Widerspruch ohne Erfolg bleibt, ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gem. § 14a WPO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Prüfungsgebühr, also € 500,00, zu entrichten.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Susanne Kohlbecher
Vorsitzende der Widerspruchskommission

Beglaubigt:



i.A. Henning Tüffers



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission vom 6. Dezember 2004 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Wirtschaftsprüferkammer, vertreten durch ihren Präsidenten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

D [REDACTED]

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
2007/10194/10-CS

Datum
17.09.2007

Rechtsangelegenheit [REDACTED] / Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrter [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bitten Sie uns um die Überprüfung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen den am 22. August 2007 ergangenen Widerspruchsbescheid der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Die Widerspruchskommission dürfte im Wesentlichen von einem zutreffenden Sachverhalt ausgehen. Die im Widerspruch vorgetragene Begründung: Verfahrensfehler, überspannte Prüfungsanforderungen, sowie Bewertungsfehler innerhalb der mündlichen Prüfung werden von der Widerspruchskommission aufgegriffen und nachfolgend im Einzelnen behandelt.

Rechtsfehlerfrei dürfte die Ansicht der Widerspruchskommission gewesen sein, dass eine Ergänzungsprüfung – ohne Korrektur der 1. Aufsichtsarbeit – nach § 19 WiPrPrüfV nicht in Betracht kommt, da die Prüfungsleistung tatsächlich mit 4,22 tatsächlich geringer bewertet wurde als 4,00. Eine Ergänzungsprüfung käme nach § 19 WiPrPrüfV daher nur in Betracht, sofern lediglich auf einem Prüfungsgebiet eine geringere Leistung als 4,00 erzielt worden wäre. Indes dürfte es unstrittig sein, dass auf zwei Prüfungsgebiete

RECHTSANWÄLTE
IN BÜROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt

Bernd Niedeggen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Bauer
Rechtsanwältin

Wolf Dieter Blanchois
Rechtsanwalt

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Michael Liefert
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt

Claudia Schmidt
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151
50667 Köln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



ten („Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“) geringere Ergebnisse, als 4,00 erzielt wurden.

I. Verfahrensfehler:

Die Widerspruchskommission hält Verfahrensfehler im Prüfungsvorgang im Ganzen nicht für gegeben. In diesem Hinblick stellt die Widerspruchskommission zunächst darauf ab, dass eine Verletzung der Chancengleichheit aufgrund der hohen Temperaturen im Aufsichtsräum gegenüber weniger hohen Temperaturen in einem anderen Aufsichtsräum nicht gegeben seien. Entgegen der Auffassung der Widerspruchskommission dürfte indes grundsätzlich ein Anspruch des Prüfungskandidaten darauf bestehen, im Rahmen der Anfertigung seiner Aufsichtsräumarbeit identische Bedingungen im Vergleich zu anderen Prüfungskandidaten gewährt zu bekommen.

Bereits § 12 Abs. 3 WPO stellt den Grundsatz auf, dass im Prüfungsverfahren an alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen sind. Diese Anforderungen dürften sich über inhaltlich gleiche Anforderungen der Prüfungsleistungen auch auf die Prüfungsbedingungen der einzelnen Prüfungskandidaten beziehen.

Entgegen der Argumentation der Widerspruchskommission verlangt auch der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 I GG), dass für vergleichbare Prüfungskandidaten auch soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten (BVerfGE 84,34 (52), BVerwG NJW 1996, 2439 ff.). Dies beinhaltet, dass gleiche Maßstäbe an die Prüfungskandidaten angelegt werden und dass Prüfungsleistungen möglichst unter gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbracht werden können (BVerwG, 6 B 45.92). Demzufolge dürfte es der Prüfungsstelle geboten gewesen sein, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst vergleichbare Prüfungsbedingungen herzustellen. Anhaltspunkte dafür, dass es der Prüfungsstelle unzumutbar oder unmöglich war, vergleichbare Prüfungsbedingungen zu den Prüfungskandidaten in den Räumen des Spherion-Gebäudes herzustellen, liegen gegenwärtig nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Widerspruchskommission dürfte zudem erfolgreich geltend gemacht werden können, dass Temperaturen in einem Prüfungsraum ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Prüfungskandidaten führen können. Im Vergleich zu den üblichen Arbeitsbedingungen zur Zeit der Prüfung herrschende außerge-



wöhnliche Hitze oder Kälte im Prüfungsraum können zur Anfechtbarkeit einer Prüfung führen (Gohrke/Brehsan SächsVBI, 1999, 51,57).

Die unterschiedlichen Temperaturen (konkret) innerhalb der Aufsichtsräume sowie nachfolgend auch deren Außergewöhnlichkeit, müssten jedoch auch substantiiert geltend gemacht werden können, wobei – wie vorliegend - bloße Schätzungen allerdings nicht ausreichen.

Zutreffend dürfte die Widerspruchskommission davon ausgehen, dass die Prüfungsstelle zur Abhilfe vermeintlicher oder bestehender Störungen auf eine Mitwirkung der Prüfungskandidaten durch eine rechtzeitige Rüge der einzelnen Störungen angewiesen ist. Es gehört zu den grundsätzlichen Pflichten eines in seiner Leistungsfähigkeit etwa durch Krankheit oder äußere Umstände (Lärm / Kälte) beeinträchtigten Prüflings, dies nicht nur anzuzeigen oder zu rügen, sondern – sofern Abhilfe nicht möglich ist oder nicht geschaffen wird – ohne schuldhaftes Zögern zu entscheiden, ob er aus diesem Grunde zurücktritt oder trotz der Beeinträchtigungen diesen Teil der Prüfung gelten lassen will (BVerwG, NJW 1989, 2340 m.w.N.). Die Rügepflicht dürfte, mangels Spezialvorschriften, vorliegend dann „rechtzeitig“ gewesen sein, wenn sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt ist (Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Rn. 474). Offen bleiben dürfte insoweit, ob vorliegend eine Rüge durch die vorsorgliche telefonische Verständigung der Prüfungsstelle am Vortag der ersten Prüfungsleistung bereits erfolgt ist und eine Abhilfe durch die Prüfungsstelle durch die Verschaffung eines Sitzplatzes in Ausgangsnähe nicht gewährleistet werden konnte.

Entscheidend und kardinal ist der Gesichtspunkt, dass der Prüfungskandidat, der eine Prüfungsleistung aufgrund Störungen im Rahmen der Anfertigung nicht gelten lassen will, vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Ungültigkeit derselben erklärt oder aber die (teilweise) neue Prüfung verlangt (Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Rn. 474). Diese Voraussetzung wurde vorliegend – dies dürfte unstreitig sein – nicht erfüllt, obwohl – dies dürfte ebenfalls unstreitig sein – vollumfängliche Kenntnis von allen tatsächlichen und maßgeblichen Störungen und Ungleichheiten im Prüfungsverfahren (durch Diskussionen mit Kollegen aus der Niederlassung) bestanden.

Nach dem Vorstehenden dürften Verfahrensfehler daher nicht mit Erfolg geltend gemacht werden können.



II. Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

1. Bewertungsmaßstab

Die Ausführungen der Widerspruchsbehörde im Hinblick auf fehlende Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Klausuren an Korrekturen, dürften einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Ein fehlender Vergleichsmaßstab dürfte - unabhängig von der Frage, ob einzelne Korrekturen tatsächlich weniger Klausuren zur Korrektur überlassen bekommen haben, als andere Korrektoren – eine erfolgreiche Anfechtung des Bewertungsmaßstabes nicht rechtfertigen.

Grundsätzlich muss jede einzelne Prüfungsleistung nach einem absoluten Maßstab ohne Rücksicht darauf bewertet werden, wie andere Prüflinge dieselbe schriftliche Prüfungsaufgabe gelöst haben (BFH, Urteil v. 20.07.99, VII R 111/98). Es geht daher um die Bewertung einer individuellen Leistung und nicht um das, was eine Gruppe von Prüflingen unterschiedlich geleistet hat. Der Grundsatz der Chancengleichheit verbietet es sogar, weniger gute Prüfungsleistungen dann besser zu beurteilen, sofern noch schlechtere Prüfungsleistungen vorliegen (HessVGH, Urteil vom 24.02.1994, 6 UE 2123/91).

2. Prüfungsanforderungen der 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

Vorab gilt es festzuhalten, dass ein ungeschriebener Grundsatz des Prüfungsrechts besagt, dass Prüfungsaufgaben so gestellt werden müssen, dass der Prüfling ohne weiteres erkennen kann, was von ihm verlangt wird. Nicht jedes diesbezügliche Defizit der Aufgabenstellung hat jedoch ohne weiteres die Rechtswidrigkeit der Prüfung zur Folge, solange die Aufgabe nicht „unlösbar“ ist (BFH, Urteil vom 21.05.1999, VII R 34/98).

Das Urteil der Prüfer bzw. der Prüfungsbehörde über den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben unterliegt grundsätzlich nur einer eingeschränkt gerichtlichen Überprüfung (vgl. BFH a.a.O.) Die Widerspruchskommission räumt jedoch ein, die Prüfungsanforderungen in der 2. Aufsichtsarbeit haben von ihrer Komplexität und ihrem Umfang her im oberen Bereich gelegen.



Offen bleibt jedoch, ob die Prüfungsaufgabe „unlösbar“ und daher „nicht zu bewältigen“ war. Die Widerspruchskommission führt an, dass 16,5 % der Kandidaten nicht an der Zulassung zur mündlichen Prüfung gescheitert sind, da sie i.S.v. § 13 Abs. 3 WiPrPprüfV entweder in der schriftlichen Prüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten haben, oder ihre beiden Klausuren auf dem Prüfungsgebiete im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 erhalten haben und daher die Misserfolgsquote auf diesem Prüfungsgebiet unter 50 % lag. Dies enthält jedoch keinen substantiierten Vortrag im Hinblick auf die Misserfolgsquote der konkreten 2. Aufsichtsarbeit und wäre daher einer Beweisaufnahme zugänglich.

Indes wären allerdings auch bei Vorliegen einer hohen Misserfolgsquote kein brauchbarer Rückschluss darauf zu ziehen, dass die Prüfungsanforderungen überspannt waren. Sie gäben allenfalls Anlass dazu, im Rahmen der gerichtlichen Sachaufklärung nach konkreten Anhaltspunkten für überhöhte Anforderungen zu suchen (vgl. BFH a.a.O.).

Damit gilt es insgesamt festzuhalten, dass die Rechtswidrigkeit der Prüfungsanforderungen der 2. Aufsichtsarbeit möglicherweise erfolgreich geltend gemacht werden könnte, sofern die „Unlösbarkeit“ der konkreten Klausur bewiesen werden könnte. Diesseits kann jedoch derzeit keine abschließende Einschätzung der „Unlösbarkeit“ der konkreten Klausur vorgenommen werden und wäre daher im Prozess zu klären.

3. Neubewertung der 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

Der Erstkorrektor hat die Notenbildung korrigiert. Der Zweitkorrektor hält dagegen an seiner Notenbildung fest. Anhaltspunkte dafür, dass die Notenbildung des Erst- oder Zweitkorrektors formellen oder materiellen Mängeln unterliegt, sind gegenwärtig nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

Bei der gerügten Notenbildung des Zweitkorrektors auf der Grundlage „befriedigend“ statt „gut/befriedigend“ dürfte es sich (auch im Hinblick auf die getroffenen Randbemerkungen der Aufsichtsarbeit) um ein prüfungsspezifisches Bewertungskriterium des Prüfers handeln. Es stellt eine persönlich geprägte pädagogische Erfahrung und Wertung dar (Löwer/Linke WssR 1997, 129, 134). Bei derartigen Wertungen handelt es sich um weder normierbare noch vollständig kontrollierbare Wertungen und Feststellungen, die einer gerichtlichen Kontrolle von der Natur der Sache her größtenteils entzogen ist (Gohrke / Berhsan SächsVBI,



1999, 51,55). Eine Neubewertung dürfte daher, mangels ersichtlicher Bewertungsfehler, nicht erfolgreich geltend gemacht werden können.

Die erzielte Prüfungsgesamtnote 4,16 dürfte aufgrund der geänderten Note innerhalb der 1. Aufsichtsarbeit „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ mit der Note 2,75 rechtsfehlerfrei berechnet worden sein. Auf dieser Grundlage dürfte ebenfalls rechtsfehlerfrei die Annahme getroffen worden sein, dass eine Ergänzungsprüfung nach § 19 WiPrPrüfV nicht in Betracht kommt, da trotz der Korrektur auf mehr als einem Prüfungsgebiet eine geringere als 4,00 bewertete Prüfungsleistung vorliegt.

Die erzielte Endnote im Bereich „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ von 4,008 könnte jedoch möglicherweise rechtsfehlerhaft zu der Annahme geführt haben, dass die Prüfung auf diesem Gebiet nicht bestanden worden sei. Sofern diese Prüfung als bestanden zu werten wäre, dürfte indes eine Ergänzungsprüfung gem. § 19 WiPrPrüfV in Betracht kommen, da sodann – trotz nicht erzielter Prüfungsgesamtnote von 4,00 – auf nur einem Gebiet, namentlich dem Gebiet „angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine geringere Prüfungsleistung als 4,00 erzielt worden wäre.

Die Widerspruchskommission hat im Schreiben vom 29.05.2007 auf die bestehenden Unsicherheiten darüber hingewiesen, ob Prüfungsleistungen deren 3. Nachkommastelle ungleich „0“ ist (4,008) geringer als 4,00 zu bewertende Leistungen seien. Im Rahmen der rechnerischen Ermittlung der Abschlussnote im Hinblick auf eine Bildung der zweiten Kommastelle durch ein Aufrunden der dritten Kommastelle wird indes bereits auf eine rechtsatzmäßige Ermächtigung in der Prüfungsordnung abgestellt (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 20.11.1979, Az.: 7 B 236.79). Unter Übertragung dieser Grundsätze könnte eine rechtssatzmäßige Ermächtigung zur vorliegend getroffenen Berücksichtigung der 3. Nachkommastelle durch die Prüfstelle verlangen zu sein.

Nach dem Vorstehenden könnte daher möglicherweise die rechtsfehlerhafte Annahme des Nichtbestehens des Faches „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ gerügt werden und nachfolgend ggf. zumindest eine Ergänzungsprüfung gem. § 19 WiPrPrüfV verlangt werden.



III. Mündliche Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen ist die Prüfungszeit eines Prüflings nur überschlägig („etwa, „ungefähre Prüfungszeit“ etc.) vorgeben. Sie beträgt pro Prüfling i.d.R. 10 bis 20 Minuten. Dies ist nach der Rechtsprechung ausreichend, damit sich die Prüfer ein Bild vom Leistungsgrad des Geprüften machen können (BVerwG DVBl, 1966, 35,37). Anhaltspunkte dafür, dass die Regelzeit von 10 – 20 Minuten vorliegend unterschritten wurde, sind nicht ersichtlich. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz kann auch nicht darin gesehen werden, wenn nicht alle Prüflinge innerhalb eines Prüfungstermins gleich lang geprüft werden (Zimmerling / Brehm. 235).

An die ordnungsgemäße Ladung zur mündlichen Prüfung werden grundsätzlich die Anforderung gestellt, dass lediglich mitzubringende Hilfsmittel anzugeben sind (VG Mainz, Urteil vom 11.12.2002, 7 K 502/02). Daher dürfte die Annahme der Widerspruchskommission rechtsfehlerfrei getroffen worden sein, dass die Nichtangabe der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel eine Ermessensentscheidung darstellte, die nur zur Wahrung der Chancengleichheit für alle Kandidaten einheitlich erfolgen musste.

Die Nichteinhaltung der konkreten Maßgaben der Prüfungsordnung, könnten möglicherweise erfolgreich geltend gemacht werden. Von einem Prüfling darf nicht verlangt werden, dass er sich mit unmöglich zu erfüllenden Anforderungen oder rechtlich unzulässigen Inhalten auseinandersetzt (BVerwG Urteil vom 09.08.2007, 6 C 3.95). Eine Prüfung, die diese fundamentalen Anforderungen missachtet, dürfte schon deshalb offensichtlich rechtswidrig sein und nachfolgend (lediglich) zur Wiederholung berechtigen. Ein diesbezüglicher Rügeverlust dürfte vorliegend nicht dadurch zu befürchten sein, dass sich auf solche Prüfungsaufgaben eingelassen wurde. Aufgrund fehlender substantiiertes Anhaltspunkte kann derzeit allerdings nicht abschließend beantwortet werden, inwieweit unzulässiger Prüfungsstoff Inhalt der mündlichen Prüfung gewesen sein könnte. Die Widerspruchskommission führt hierzu an, dass die „bereits nur mittelbar zum Prüfungsstoff gehörend gerügte“ Thematik des Urteils des FG Bremen (EFG 2004 S. 1588) zudem lediglich von einem Kandidaten zum (weitestgehend) Inhalt seiner Prüfung gemacht wurde.

Abschließend bleibt daher festzuhalten, dass eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid zumindest hinreichend Aussicht auf Erfolg bieten könnte, die rechtsfehlerhafte Annahme des Nichtbestehens des Faches „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ zu rügen und nachfolgend ggf. zumindest eine Ergänzungsprüfung gem. § 19 WiPrPrüfV verlangen zu können.



Die Erfolgsaussichten hierzu werden diesseits mit

60 : 40

eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der am 22.09.2007 ablaufenden Klagefrist bitte ich insoweit höflich um Rückäußerung, ob hier eine Klageerhebung erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stark
Rechtsanwalt

